



**Eröffnungsbilanz der  
Gemeinde Pfaffenhofen**

**zum 01.01.2017**

## **Inhaltsverzeichnis**

Einleitung.....	2
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pfaffenhofen zum 01.01.2017 .....	3
<b>AKTIVA.....</b>	<b>4</b>
<b>1 Vermögen.....</b>	<b>4</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände .....	4
1.2 Sachvermögen .....	4
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....	4
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....	4
1.2.3 Infrastrukturvermögen.....	5
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	5
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	5
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	5
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau .....	5
1.3 Finanzvermögen .....	5
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen.....	5
1.3.4 Ausleihungen .....	6
1.3.5 Wertpapiere .....	6
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen .....	6
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen .....	6
1.3.8 Liquide Mittel.....	6
<b>2 Abgrenzungsposten.....</b>	<b>7</b>
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	7
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse .....	7
<b>PASSIVA .....</b>	<b>7</b>
<b>1 Eigenkapital .....</b>	<b>7</b>
1.1 Basiskapital.....	7
<b>2 Sonderposten .....</b>	<b>8</b>
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen .....	8
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge.....	8
2.3 Sonderposten für Sonstiges .....	8
<b>3 Rückstellungen.....</b>	<b>8</b>
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen .....	9
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistung.....	9
<b>4 Verbindlichkeiten .....</b>	<b>8</b>
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen .....	9
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	9
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten .....	10
<b>5 Passive Rechnungsabgrenzung.....</b>	<b>10</b>

## **Einleitung**

Am 22. April 2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Das Gesetz ist rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) gelegt. Bis zum 01.01.2020 musste das NKHR bei allen Kommunen des Landes eingeführt sein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen hat am 30.04.2014 beschlossen, zum 01.01.2017 das Finanzwesen von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umzustellen.

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanzrechnung und aus einer Bilanz besteht (Drei-Komponenten-Rechnung). Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Nachdem die Anlagen in das SAP-System eingespielt wurden und weitere Eröffnungsbilanzbuchungen erfolgt sind, kann nun die Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Auf den kommenden Seiten werden die einzelnen Bilanzpositionen erläutert. Bezüglich der Bewertungsmethodik des Vermögens, der Schulden und der Sonderposten sowie der Erläuterungen und Zitate in dieser Vorlage wird auf den Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg 3. Auflage verwiesen.

## Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pfaffenhofen zum 01.01.2017

A K T I V A		P A S S I V A	
<b>1. Vermögen</b>	<b>16.090.233,73 €</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>11.764.014,64 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	1.1 Basiskapital	11.764.014,64 €
<b>1.2 Sachvermögen</b>	<b>15.151.488,41 €</b>	<b>2. Sonderposten</b>	<b>3.517.855,36 €</b>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	3.708.095,48 €	2.1 Sonderposten f. Investitionszuweisungen	1.557.041,86 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke	4.005.929,09 €	2.2 Sonderposten f. Investitionsbeiträge	1.956.202,50 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	6.912.055,37 €	2.3 Sonderposten f. Sonstiges	4.611,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8.600,00 €	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>437.759,44 €</b>
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	375.844,00 €	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	91.825,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	119.956,07 €	3.6 Rückstellungen Bürgschaften, Gewährl.	345.934,44 €
1.2.9 Anlagen im Bau	21.008,40 €	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>174.103,24 €</b>
<b>1.3 Finanzvermögen</b>	<b>938.745,32 €</b>	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	<b>93.949,99 €</b>
1.3.2 Sonstige Beteiligungen	130.800,00 €	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	66.493,78 €
1.3.4 Ausleihungen	270,00 €	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	13.659,47 €
1.3.5 Wertpapiere	0,00 €	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>206.900,01 €</b>
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	126.045,98 €		
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	27.315,98 €		
1.3.8 Liquide Mittel	654.313,36 €		
<b>2. Abgrenzungsposten</b>	<b>10.398,96 €</b>		
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	10.398,96 €		
2.2 SoPo für geleistete Invest.Zuschüsse	0,00 €		
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>16.100.632,69 €</b>	<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>16.100.632,69€</b>

## AKTIVA

### 1 Vermögen

#### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Es besteht ein Aktivierungsverbot bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen! (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

Beispiele: Lizenzen, Software, Konzessionen, Patente, Schutzrechte (z.B. Stadtlogo)

***Der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt zum 01.01.2017 0,00 EURO.***

#### 1.2 Sachvermögen

##### 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z. B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z. B. Pacht) Rechts erbaut wurden.

Zu den unbebauten Grundstücken gehören: Grund und Boden bei Grünflächen, Ackerland, Wald sowie Aufwuchs bei Grünflächen und Wald, sonstige unbebaute Grundstücke

Grünflächen sind im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung.

Als Wald gilt gemäß § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche. Ferner gelten als Wald: Waldwege, Waldwiesen, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer untergeordneter Bedeutung.

***Der Wert der unbebauten Grundstücke beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 3.708.095,48 EURO.***

##### 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Der Grund und Boden und das Gebäude werden getrennt bilanziert. Zu den bebauten Grundstücken gehören auch Sportanlagen und selbstständige Spielplätze.

***Der Wert der bebauten Grundstücke beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 4.005.929,09 EURO.***

### **1.2.3 Infrastrukturvermögen**

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken und ingenieurbauliche Anlagen, Photovoltaikanlagen sowie Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen. Der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten sind jeweils separat zu erfassen.

***Der Wert des Infrastrukturvermögens beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 6.912.055,37 EURO.***

### **1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

***Der Wert der Kunstgegenstände beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 8.600,00 EURO.***

### **1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

***Der Wert der Maschinen und technischen Anlagen und der Fahrzeuge beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 375.844,00 EURO.***

### **1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Kindergärten, Flüchtlingsunterkünften, Feuerwehr und Werkstätten, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen, Musikinstrumente und Werkzeug.

***Der Wert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 119.956,07 EURO.***

### **1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Anlagen im Bau sind Anlagen, die zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind.

***Der Wert der Anlagen im Bau beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 21.008,40 EURO.***

## **1.3 Finanzvermögen**

### **1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen**

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindefinanzrechtlichen Bestimmungen (§§102 ff. GemO, §§ 24a und 24b GKZ) bestehen an:

- Personengesellschaften (z. B. *Regionales Rechenzentrum*)

- Mitgliedschaften bei Zweckverbänden (*Eigenvermögensumlagen*)

***Der Wert der sonstigen Beteiligungen beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 130.800,00 EURO.***

### **1.3.4 Ausleihungen**

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Genossenschaftsanteile sind Ausleihungen.

***Der Wert der Ausleihungen beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 270,00 EURO.***

### **1.3.5 Wertpapiere**

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Beispiele: Anteile an zulässigen Investmentfonds, Aktien (soweit nicht den verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen zuzuordnen), Bundesschatzbriefe

***Der Wert der Wertpapiere beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 0,00 EURO.***

### **1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen**

Öffentlich-rechtliche Forderungen bezeichnen Zahlungsansprüche/Forderungen, die aus der Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben (d. h. von Gebühren, Beiträgen, Steuern und steuerähnlichen Abgaben) resultieren.

***Der Wert der öffentlich-rechtlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 126.045,98 EURO.***

### **1.3.7 Privatrechtliche Forderungen**

Als privatrechtliche Forderung bezeichnet man das Recht, aufgrund eines Schuldverhältnisses von einem Dritten eine Zahlung verlangen zu können. Das der privatrechtlichen Forderung zugrunde liegende Schuldverhältnis ergibt sich hierbei aus einem privatrechtlichen Vertrag bzw. durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

***Der Wert der privatrechtlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2017 27.315,98 EURO.***

### **1.3.8 Liquide Mittel**

Im NKHR werden die liquiden Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg in

1. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
2. Kassenbestand und
3. Handvorschüsse

unterschieden. Da die Gemeinde Pfaffenhofen eine Einheitskasse hat, müssen die liquiden Mittel des Eigenbetriebs Wasserversorgung in Abzug gebracht werden.

**Der Wert der liquiden Mittel beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 654.313,36 EURO.**

## **2 Abgrenzungsposten**

### **2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung**

Unter aktiver Rechnungsabgrenzung müssen Ausgaben, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind, bilanziert werden. Dies betrifft überwiegend die Beamtengehälter, die bereits im Dezember für Januar ausbezahlt werden.

**Der Wert der aktiven Rechnungsabgrenzung beträgt zum 01.01.2017 10.398,96 EURO.**

### **2 2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse**

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

**Der Wert der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse beträgt zum 01.01.2017 0,00 EURO.**

*Auf den Ansatz anderweitiger früher geleisteter Investitionszuschüsse (z. B. Kinderboni bei Bauplatzkäufen) wurde nach § 62 Abs. 6 GemHVO in der Eröffnungsbilanz verzichtet.*

## **PASSIVA**

### **1 Eigenkapital**

#### **1.1 Basiskapital**

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird.

**Das Basiskapital beträgt zum 01.01.2017 11.764.014,64 EURO.**



## 2 Sonderposten

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem „Eigenkapital“ noch dem „Fremdkapital“ zugeordnet werden können.

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommunen

- von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben,
- nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz ausweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflösen (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

### 2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

***Der Wert der Sonderposten für Investitionszuweisungen beträgt zum 01.01.2017 1.557.041,86 EURO.***

### 2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG.

***Der Wert der Sonderposten für Investitionsbeiträge beträgt zum 01.01.2017 1.956.202,50 EURO.***

### 2.3 Sonderposten für Sonstiges

Hier werden sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit Stadtkernsanierungen, Stadtsanierungsmaßnahmen (z. B. ELR-Mittel) und frühere Hausanschlusskosten ausgewiesen.

***Der Wert der sonstigen Sonderposten beträgt zum 01.01.2017 4.611,00 EURO.***

## 3 Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (§ 90, Abs. 2 GemO).

### **3.4 Gebührenüberschussrückstellungen**

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zur berücksichtigen. Bei der Rückstellung für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen handelt es sich um eine Pflichtrückstellung nach § 41 GemHVO.

***Der Wert der Gebührenüberschussrückstellung (Abwasser) beträgt zum 01.01.2017 91.825,00 EURO***

### **3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen**

Hierzu zählen Garantien und Bürgschaften, die für das Eintreten bei Zahlungsunfähigkeit Dritter abgegeben wurden, z.B. noch bestehende Ausfallhaftungen für LAKRA Darlehen von Bürgern.

***Der Wert der Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen beträgt zum 01.01.2017 345.934,44 EURO***

## **4 Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden.

### **4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgenommenen Kredite ersichtlich. Diese, von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel, müssen zurückgezahlt und verzinst werden.

***Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beträgt zum 01.01.2017 93.949,99 EURO.***

### **4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber z.B. von der bilanzierenden Kommune die Rechnung noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

***Der Wert der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beträgt zum 01.01.2017 66.493,78 EURO.***

#### **4.6 Sonstige Verbindlichkeiten**

Unter Sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, welche nicht den vorherigen Verbindlichkeitspositionen zugeordnet werden können.

***Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum 01.01.2017 13.659,47 EURO.***

#### **5 Passive Rechnungsabgrenzung**

Hierunter fallen Einnahmen (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Beispiele: Grabnutzungsgebühren, im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen.

***Der Wert der passiven Rechnungsabgrenzungsposten beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 206.900,01 EURO.***